

VERORDNUNG

d a f s

DAS BEKLEIDEN DER TODTEN

u n d

AUSSCHLÄGEN DER SÄRGE

von jetzt an nicht anders als

mit wollenen und leinenen Waaren

geschehen soll.



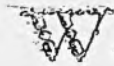
De Dato Berlin, den 8ten April 1794.

GELDERN; Gedrukt bey N. Schaffrath Königl. Preuss,
Privilegiertes Buchdrucker.



IR FRIEDRICH WILHELM
von Gottes Gnaden König
von Preussen &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: da das Bekleiden der Todten und das Ausschlagen der Särge noch häufig mit seidnenen und baumwollenen Zeugen, mithin mit Zeugen geschiehet, die, einen bis jetzt unbedeutlichen Theil von Seide ausgenommen, aus ausländischen Materialien verfertigt werden, wodurch der einländischen Industrie ein ansehnlicher Abbruch geschiehet; so haben Wir zum allgemeinen Besten des Staats und um Unsern einländischen Leinen- und Wollenen-Zeug-Fabriken einen größern einländischen Absatz zu versichern, für gut gefunden, hierunter um so mehr eine Aenderung zu treffen, da Unsere einländische leinene und wollene Fabriken aus einländischen Producten, nemlich aus Flachs- und Schaaf-Wolle so gute und preiswürdige Zeuge und Waaren liefern, daß Jedermann, sowohl der Reiche, als der Minder-Bemittelte nach seinem Vermögen und Gefallen, die zum Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge erforderliche und verlangte leinene und wollene Zeuge erhalten kann.



Wir befehlen daher hierdurch:

I.

Dafs von Bekanntmachung dieser Verordnung an, das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge bey jeder Leiche ohne Unterschied der Personen und des Standes in Unfern gesammten Ländern von einländischen wollenen Zeugen oder einländischer Leinwand geschehe, also hinfüro dazu weiter keine seidene, halbseidene, baumwollene, oder überhaupt andere als aus Flachs oder Schaafwolle verfertigte Waaren gebraucht werden sollen.

II.

Haben Wir nun zwar zu allen Unfern getreuen Vasallen und Unterthanen das Vertrauen, dafs sie die hierbey zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht nicht verkennen, sondern sich vielmehr dieser für das ganze wohltätigen Anordnung gern unterziehen werden: Wir setzen jedoch hierdurch fest, dafs wenn wider verhoffen, irgend Jemand gegen diesen unseren höchsten Willen handeln, und dennoch Leichen in seidene, baumwollene, oder andere als aus Flachs und Schaaf-Wolle verfertigte Zeuge gekleidet zur Irde bestatten, oder Särge damit ausschlagen sollte, derselbe für jeden Contraventions-Fall nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens und der dazu verbrauchten verbotenen Zeuge in Zehen bis Ein Hundert Thaler Strafe genommen, und diese Strafe nach Abzug des dritten Theils für den Denuncianten blofs zum Besten der Armen-Kasse desjenigen Orts, in welchem die Beerdigung geschehen ist, angewendet und derselben bezahlt werden soll.

Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und dem in Schlessien dirigirenden Minister, diese Verordnung überall zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich zu publiciren und bekannt zu machen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen, dafs die hierinn enthaltenen Vorschriften nach der Localität einer jeden Provinz gehörig zur Ausübung gebracht werden, auch unsere sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern anzuweisen, dafs sie hierunter das Erforderliche verfügen, und in Contraventions-Fällen verfahren, wie denn auch Unsere Regierungen und Landes-Justiz-Collegia sich ihres Orts darnach zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrukken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8ten April 1794.

Friedrich Wilhelm.

